

## **Beratungsvorlage zu TOP 3**

**Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

Gremium	<b>Gemeinderat</b>
Sitzung	<b>Öffentlich</b>
Sitzungstag	26.02.2020
AZ	022.22
Bearbeiter	HALin Schill

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die Gemeinderäte der Grünen Liste Sölden beantragten mit Mail vom 21.01.2020 die Anpassung bzw. Überarbeitung der aktuellen Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

Der Antrag ist in Anlage 1 beigefügt.

Im Februar 1995 wurde die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Sölden neu erlassen. Aufgrund verschiedener Änderungen der Gemeindeordnung ist eine Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat angezeigt.

Als Anlage 2 ist die Ausarbeitung einer Synopse mit den entsprechenden Begründungen der Verwaltung beigefügt.

### **II. Haushaltsrechtliche Stellungnahme**

keine

### **III. Beschlussvorschlag**

Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird beschlossen.

Anlage:

1. Antrag über die Anpassung bzw. Überarbeitung der aktuellen Geschäftsordnung des Gemeinderates der Grünen Liste Sölden
2. Synopse mit den entsprechenden Begründungen der Verwaltung

BM z. K. \_\_\_\_\_

Grüne Liste Sölden, c/o Dr. Olaf Machul, im Brühl 7a, 79294 Sölden

**Gemeinderäte - Grüne Liste Sölden**

**Mona Bachstein**

**Dr. Olaf Machul**

**Tobias Schnurpfeil**

An den Bürgermeister  
Markus Rees  
Staufener Str. 4  
79294 Sölden

Dr. Olaf Machul  
im Brühl 7a, 79294 Sölden  
Tel: +49 (761) 555 65 64 3  
olaf.machul@gruene-soelden.de  
[www.gruene-soelden.de](http://www.gruene-soelden.de)

Sölden, 06. Januar 2020

**Betrifft: Antrag  
Überarbeitung/Aktualisierung der GO Sölden**

Sehr geehrter Hr. Rees,

Die derzeit gültige Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Sölden wurde am 11. Januar 1995 erlassen. Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – vom 14. Oktober 2015 muss die aktuelle Geschäftsordnung dringend überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

Daher stellen wir folgenden **Antrag**:

Anpassung bzw. Überarbeitung der akt. Geschäftsordnung des Gemeinderates. Wir schlagen vor als Basis das dafür verfügbare Muster der Geschäftsordnung des Gemeindetags zu verwenden und Ergänzungen / Änderungen der einzelnen GR-Mitglieder einzuarbeiten. Unsere Bitte ist die Ergänzungen und Änderungen per Umlauf bei den Gemeinderäten im Vorfeld einzuholen, damit in der Sitzung wo der TOP behandelt wird bereits über die neue, überarbeitete GO abgestimmt werden kann.

Sie hatten ja mündlich schon einer Überarbeitung zugestimmt, haben aber den Zeitpunkt der Überarbeitung offengelassen. Daher haben wir jetzt die Initiative ergriffen und uns die Arbeit gemacht einen entsprechenden Entwurf auf Basis der Mustersatzung des Gemeindetags zu erstellen. Dieser Entwurf ist bereits um unsere Ergänzungen / Änderungen (rot markiert) erweitert (siehe Anlage 1).

Trotz dem Wissen, dass die Geschäftsordnung des Gemeinderats von ihrer Natur her keine Satzung ist, und daher nicht zwingend einer öffentlichen Bekanntmachung unterliegt bitten wir die Verwaltung trotzdem die neue GO (wenn Sie durch den Gemeinderat genehmigt ist) im Internet unter dem Punkt Satzungen zugänglich zu machen – so halten es auch viele andere Gemeinden.

Im Namen der Grünen Liste Sölden

Dr. Olaf Machul

**Anlage 1:** Muster GO Gemeinderat, mit eingearbeiteten Ergänzungen der GLS

<p><b>Entwurf der Gemeinderäte der Grüne Liste Sölden über die Überarbeitung/Aktualisierung der Geschäftsordnung des Gemeinderates</b></p>	<p><b>Entwurf der Verwaltung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates</b></p>
<p>Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am dd.mm.2019 folgende</p> <p><b>Geschäftsordnung</b></p> <p>gegeben.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.</p>	<p>Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am 26.02.2020 folgende</p> <p><b>Geschäftsordnung</b></p> <p>gegeben.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).</p> <p>(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter den Vorsitz.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).</p> <p>(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter den Vorsitz.</p> <p>- §§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO –</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Bildung von Fraktionen</b></p> <p>(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. <b>Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen.</b> Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Fraktionen</b></p> <p>(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung</p>

<p>des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.</p> <p>(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p>	<p>des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.</p> <p>(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p> <p>- § 32a Abs. 2 GemO -</p>
<p><b>§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte</b></p> <p>(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.</p> <p>(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</p>	<p><b>§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte</b></p> <p>(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.</p> <p>(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</p> <p>- 32 Abs. 1 bis 3 GemO –</p>
<p><b>§ 4 Unterrichtungsgrad, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte</b></p> <p>(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen,</p>	<p><b>§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte</b></p> <p>(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen,</p>

<p>dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p> <p>(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.</p> <p>(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister bzw. eines beauftragten Bediensteten mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.</p> <p>(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.</p> <p>(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.</p> <p>(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.</p>	<p>dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p> <p>(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.</p> <p>(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister bzw. eines beauftragten Bediensteten mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.</p> <p>(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.</p> <p>(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.</p> <p>(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.</p> <p>- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –</p>
<p><b>§ 5 Amtsführung</b></p> <p>(1) Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.</p>	<p><b>§ 5 Amtsführung</b></p> <p>(1) Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.</p>

<p>(2)Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>(3)Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig (im Falle der Verhinderung vorzeitig) zu verständigen.</p> <p>Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.</p>	<p>(2)Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen.</p> <p>(3)Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.</p> <p>Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.</p> <p>- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Pflicht zur Verschwiegenheit</b></p> <p>(1)Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 (Öffentlichkeitsgrundsatz) bekannt gegeben worden sind.</p> <p>(2)Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Pflicht zur Verschwiegenheit</b></p> <p>(1)Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.</p> <p>(2)Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.</p> <p>- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Vertretungsverbot</b></p> <p>(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Vertretungsverbot</b></p> <p>(1)Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen</p>

<p>gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen.</p> <p>(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.</p>	<p>gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde/Stadt nicht übernehmen.</p> <p>(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>- § 17 Abs. 3 GemO –</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Ausschluss wegen Befangenheit</b></p> <p>(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnergesetzes,</li> <li>2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,</li> <li>3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder</li> <li>4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.</li> </ol> <p>(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der</li> </ol>	<p><b>§ 8</b> <b>Ausschluss wegen Befangenheit</b></p> <p>(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,</li> <li>2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,</li> <li>3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder</li> <li>4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.</li> </ol> <p>(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der</li> </ol>



Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;

2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der

Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;

2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der

<p>Ausschuss, sonst der Bürgermeister.</p> <p>(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er den Sitzungsraum verlassen.</p>	<p>Ausschuss, sonst der Bürgermeister.</p> <p>(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.</p> <p>- § 18 GemO –</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.</p> <p>(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.</p> <p>(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p>- § 35 GemO –</p>

<p><b>§ 10</b> <b>Verhandlungsgegenstände</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, sowie Anträge aus dem Gemeinderat und der Ausschüsse.</p> <p>(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Verhandlungsgegenstände</b></p> <p><b>(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.</b></p> <p>(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.</p>
	<p><b><u>Begründung:</u></b> <b>zu Absatz 1: Klarstellung</b></p>
<p><b>§ 11</b> <b>Sitzordnung</b></p> <p>(1) Über die Sitzordnung einigt sich der Gemeinderat. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Sitzordnung</b></p> <p><b>(1) Über die Sitzordnung einigt sich der Gemeinderat, sofern keine Fraktionen gebildet wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister.</b></p> <p><b>(2) Werden Fraktionen gebildet, sitzen die Gemeinderäte nach ihrer Fraktionszugehörigkeit zusammen. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.</b></p>
	<p><b><u>Begründung:</u></b> <b>zu Absatz 2: Detaillierte Ausführung bei Fraktionsbildung.</b></p>
<p><b>§ 12</b> <b>Einberufung</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Einberufung</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel</p>

<p>der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen (§14) beigefügt. In der Regel finden Sitzungen <b>mittwochs</b> statt.</p> <p>(3) Gemeinderäte, mit denen die Form der elektronischen Ladung vereinbart wurde, erhalten keine zusätzliche schriftliche Ladung und keine schriftlichen Beratungsunterlagen. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden.</p> <p>(4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu informieren.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.</p>	<p>der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat <b>schriftlich</b> mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen mittwochs statt.</p> <p>In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.</p> <p>(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.</p> <p>- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -</p>
<p><b><u>Begründung:</u></b> zu Absatz 3 Satz 1: Aus organisatorischen Gründen ist eine schriftliche und elektronische Ladung nicht möglich, siehe unter Absatz 2 Entwurf der Verwaltung wird eine schriftliche Form vorgeschlagen.</p>	<p><b><u>Begründung:</u></b> zu Absatz 2: Es ist nur eine Form der Einladung möglich. Die Verwaltung schlägt die schriftliche Einladung vor.</p>
<p><b>§ 13</b> <b>Tagesordnung</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.</p>	<p><b>§ 13</b> <b>Tagesordnung</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.</p>

- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 3 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (5) Die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzungen wird in angepasster Form öffentlich bekannt gemacht. Die Formulierungen sind so anzupassen oder zu verallgemeinern, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (6) Für jeden Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung wird eine kurze Begründung angefügt, die darüber Aufschluss gibt, warum der jeweilige Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden muss.

- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 3 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

<p>(7) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.</p>	<p>(5) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.</p> <p>- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -</p>
<p><b><u>Begründung:</u></b> <b>zu Absatz 5 und 6:</b> <b>Die Ausarbeitung der Anpassung einer Tagesordnung einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung für die Öffentlichkeit sowie eine individuelle Begründung der jeweiligen Tagesordnungspunkte stellt für die Gemeindeverwaltung einen hohen Aufwand dar und ist dadurch nicht leistbar. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden ohnehin in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt gegeben.</b></p>	
<p><b>§ 14</b> <b>Beratungsunterlagen</b></p> <p>(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.</p> <p>(2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten- oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.</p> <p>(3) <b>Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen und auf der Internetseite der Gemeinde <a href="http://www.soelden.de">www.soelden.de</a> zu</b></p>	<p><b>§ 14</b> <b>Beratungsunterlagen</b></p> <p>(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.</p> <p>(2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.</p> <p>(3) <b>Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer in zweifacher Ausfertigung auszulegen.</b></p>

<p>veröffentlichen.</p> <p>(4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6 (Pflicht zur Verschwiegenheit).</p>	<p>(4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.</p> <p>- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO –</p>
<p><b><u>Begründung:</u></b>  <b>zu Absatz 3, 1. Halbsatz:</b>  <i>Beratungsunterlagen liegen in zweifacher Form im Zuhörerbereich aus. Zusätzlich werden diese auf der Homepage bekannt gemacht.</i></p> <p><b>Zu Absatz 3, 2. Halbsatz:</b> <i>Eine Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Sölden wurde bereits geregelt, vgl. § 13 Absatz 4.</i></p>	
<p><b>§ 15</b>  <b>Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.</p>	<p><b>§ 15</b>  <b>Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.</p> <p>- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –</p>
<p><b>§ 16</b>  <b>Handhabung der Ordnung, Hausrecht</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.</p>	<p><b>§ 16</b>  <b>Handhabung der Ordnung, Hausrecht</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.</p>

<p>(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p>	<p>(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p> <p>- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –</p>
<p><b>§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat</b></p> <p>(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.</p> <p>(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. <b>In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.</b></p> <p>(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.</p> <p>(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher</p>	<p><b>§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat</b></p> <p>(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.</p> <p>(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.</p> <p>(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher</p>



<p>Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubereiten und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussertrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.</p>	<p>Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubereiten und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussertrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.</p>
<p><b>§ 18</b> <b>Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat</b></p> <p>(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Gemeindebediensteten oder anderen Person übertragen.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Gemeindebedienstete zu sachverständigen Auskünften zuziehen.</p>	<p><b>§ 18</b> <b>Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat</b></p> <p>(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem <b>Beamten oder Angestellten der Gemeinde</b> oder anderen Personen übertragen.</p> <p><b>(2) Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.</b></p> <p>(3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, <b>Beamte oder Angestellte der Gemeinde</b> zu sachverständigen Auskünften zuziehen.</p> <p>- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –</p>
	<p><b><u>Begründung:</u></b> <b>zu Absatz 1 bis 3: Klarstellung</b></p>
<p><b>§ 19</b> <b>Redeordnung</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird.</p> <p>(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21), zur Berichtigung eigener Ausführungen, <b>sowie</b></p>	<p><b>§ 19</b> <b>Redeordnung</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird.</p> <p>(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.</p>

<p>offenbarer Unrichtigkeiten und zur Vermittlung notwendiger Informationen.</p> <p>(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.</p> <p>(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden in Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.</p> <p>(6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung erteilt. Wenn keine Abstimmung stattfindet, wird das Wort nach Schluss der Aussprache erteilt.</p>	<p>(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.</p> <p><b>Vorschlag für Absatz 5 und 6:</b></p> <p><b>(5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.</b></p> <p><b>(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.</b></p>
<p><b><u>Begründung:</u></b>  <b>zu Absatz 2: Der Passus stellt eine Unterstellung dar. Es wird auf Absatz 1 verwiesen.</b></p> <p><b>zu Absatz 6: persönliche Erklärungen sind bereits in § 26 geregelt.</b></p>	
<p><b>§ 20</b>  <b>Sachanträge</b></p> <p>(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.</p> <p>(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden,</p>	<p><b>§ 20</b>  <b>Sachanträge</b></p> <p>(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.</p> <p>(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden,</p>

<p>müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.</p>	<p>müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.</p>
<p><b>§ 21 Geschäftsordnungsanträge</b></p> <p>(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.</p> <p>(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.</p> <p>(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,</li> <li>b) der Schlussantrag,</li> <li>c) der Antrag auf Schluss der Rednerliste,</li> <li>d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,</li> <li>e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,</li> <li>f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.</li> </ol> <p>(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b (Schlussantrag) und Buchstabe c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.</p> <p>(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.</p> <p>(6) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.</p>	<p><b>§ 21 Geschäftsordnungsanträge</b></p> <p>(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.</p> <p>(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.</p> <p>(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,</li> <li>b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),</li> <li>c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,</li> <li>d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,</li> <li>e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,</li> <li>f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.</li> </ol> <p>(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.</p> <p>(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.</p> <p>(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.</p>

## § 22

### Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§23) und Wahlen (§24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO (Bestellung eines Beauftragten) entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der Hälfte, beziehungsweise des Viertels aller Mitglieder nach den Absätzen 4 und 5 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern, beziehungsweise der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 Abs. 1 GemO) die Zahl der

## § 22

### Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).**
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den **Absätzen 2 und 3** ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der

<p>bei der Wahl nicht besetzten Sitze sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.</p> <p>(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.</p>	<p>bei der Wahl nicht besetzten Sitze (<b>§ 26 Abs. 4 KomWG</b>) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.</p> <p>(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.</p> <p>- § 37 GemO –</p>
<p><b><u>Begründung:</u></b> zu Absatz 1: „Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.“ Wird gestrichen. Dies ist bereits in § 23 geregelt.</p>	<p><b><u>Begründung:</u></b> zu Absatz 6: Klarstellung</p>
<p><b>§ 23</b> <b>Anträge, Abstimmungen</b></p> <p>(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.</p> <p>(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen (§ 21) wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.</p> <p>(3) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.</p> <p>(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, <b>soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.</b></p>	<p><b>§ 23</b> <b>Abstimmungen</b></p> <p>(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.</p> <p>(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen (§ 21) wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.</p> <p>(3) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.</p> <p>(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.</p>

<p>Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(5) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest.</p> <p>(6) Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.</p> <p>(7) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.</p>	<p>Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(5) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest.</p> <p>(6) Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.</p> <p>(7) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.</p> <p>- § 37 Abs. 6 GemO -</p>
<p><b>§ 24</b> <b>Wahlen</b></p> <p>(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.</p>	<p><b>§ 24</b> <b>Wahlen</b></p> <p>(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.</p>

<p>(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten – sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es bekannt.</p> <p>(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Lose werden in Abwesenheit des bestimmten Gemeinderats hergestellt.</p> <p>Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es <b>dem Gemeinderat bekannt.</b></p> <p>(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. <b>Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her.</b></p> <p>Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>- § 37 Abs. 7 GemO -</p>
	<p><b><u>Begründung:</u></b> <b>zu Absatz 2 und 3: Klarstellung</b></p>
<p><b>§ 25</b> <b>Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 S. 1 GemO) gehört.</p> <p>(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.</p>	<p><b>§ 25</b> <b>Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 S. 1 Gemo) gehört.</p> <p>(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.</p>

	- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO –
<p><b>§ 26</b> <b>Persönliche Erklärungen</b></p> <p>(1) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;</li> <li>b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.</li> </ol> <p>(2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.</p>	<p><b>§ 26</b> <b>Persönliche Erklärungen</b></p> <p>(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;</li> <li>b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.</li> </ol> <p>(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.</p>
<p><b>§ 27</b> <b>Fragestunde</b></p> <p>(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).</p> <p>(2) Grundsätze zur Fragestunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Fragestunde findet zu Beginn und am Ende der öffentlichen Sitzungen statt.</li> <li>b) Jeder Frageberechtigte im Sinne von Ziffer 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von 3 Minuten nicht</li> </ol>	<p><b>§ 27</b> <b>Fragestunde</b></p> <p>(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).</p> <p>(2) Grundsätze für die Fragestunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn und am Ende der öffentlichen Sitzung statt.</li> <li>b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht</li> </ol>



<p>überschreiten.</p> <p>c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden.</p>	<p>überschreiten.</p> <p>c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. <b>Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.</b></p> <p>- § 33 Abs. 4 GemO -</p>
	<p><b><u>Begründung:</u></b> <b>zu Absatz 2 c): Klarstellung</b></p>
<p><b>§ 28</b> <b>Anhörung</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen. Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.</p> <p>(2) <b>Der Antrag ist rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister zu stellen.</b> Die Anhörung ist grundsätzlich öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.</p> <p>(3) Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.</p>	<p><b>§ 28</b> <b>Anhörung</b></p> <p>(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.</p> <p>(2) Der Antrag ist rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister zu stellen. Die Anhörung ist grundsätzlich öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.</p> <p>(3) Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.</p>

<p>(4)Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung des entsprechenden Verhandlungsgegenstandes statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.</p> <p>(5)Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.</p>	<p>(4)Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung <b>über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt.</b> Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.</p> <p>(5)Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. <b>Die Beratung wird zuvor unterbrochen.</b></p> <p>- § 33 Abs. 4 GemO –</p>
	<p><b><u>Begründung:</u></b> <b>zu Absatz 2, 4 und 5: Klarstellung</b></p>
<p><b>§ 29</b></p> <p><b>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2)Den Mitgliedern der Jugendvertretung sind in Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.</p>	<p><b>§ 29</b></p> <p><b>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>(1)Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2)Den Mitgliedern der Jugendvertretung sind in Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.</p>
<p><b>§ 30</b></p> <p><b>Schriftliches Verfahren</b></p> <p>Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden.</p>	<p><b>§ 30</b></p> <p><b>Schriftliches Verfahren</b></p> <p>Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. <b>Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen</b></p>

<p>Der Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>	<p>Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet.</p> <p>Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>- § 37 Abs. 1 GemO –</p>
	<p><u>Begründung:</u> <u>Klarstellung</u></p>
<p><del>§ 31</del></p> <p><del>Offenlegung</del> <del>Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.</del> <del>Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.</del> <del>Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</del></p>	<p>§ 31 Offenlegung</p> <p>(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.</p> <p>(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.</p> <p>(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</p> <p>- § 37 Abs. 1 GemO -</p>
	<p><u>Begründung:</u> <i>Eine Offenlegung fand in der Regel in Sölden nicht statt, sollte aber der Vollständigkeit als weitere Möglichkeit mitaufgenommen werden, da § 37 GemO dies auch regelt.</i></p>

<p><b>§ 31</b> <b>Inhalt der Niederschrift</b></p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.</p> <p>(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30) <del>oder durch Offenlegung (§ 32)</del> gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p>	<p><b>§ 32</b> <b>Inhalt der Niederschrift</b></p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.</p> <p>(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30) <b>oder durch Offenlegung (§ 31)</b> gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p> <p>- § 38 Abs.1 GemO -</p>
	<p><b>Begründung:</b> <b>zu Absatz 2: die Offenlegung ist mit aufzunehmen.</b></p>
<p><b>§ 32</b> <b>Führung der Niederschrift</b></p> <p>(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. <b>Schriftführer ist in der Regel ein Gemeindebediensteter.</b> Sofern der Bürgermeister keinen Schriftführer bestellt ist er Schriftführer.</p> <p>(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, <b>von allen Gemeinderäten</b>, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p>	<p><b>§ 33</b> <b>Führung der Niederschrift</b></p> <p>(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Schriftführer ist in der Regel ein Gemeindebediensteter. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.</p> <p>(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.</p> <p><b>Alternativen für den Absatz 3</b> <b>Alternative 1:</b> <b>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu</b></p>

	<p>unterzeichnen.</p> <p><b>Alternative 2:</b> Zwei Gemeinderäte sowie zwei Stellvertreter werden durch Wahl zu Urkundspersonen gewählt.</p> <p><b>Alternative 3:</b> Alle Gemeinderäte, die an der Verhandlung teilgenommen haben und in der nächsten Sitzung anwesend sind unterzeichnen die Niederschrift.</p> <p>- § 38 Abs. 2 GemO -</p>
<p><b>§ 33</b> <b>Anerkennung der Niederschrift</b></p> <p>(1) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder des Gemeinderats <b>spätestens eine Woche</b> nach der Sitzung zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.</p> <p>(2) Eine Veröffentlichung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung im Internet erfolgt erst nach der Unterzeichnung durch den Gemeinderat (§32, Abs. (3)).</p> <p>(3) Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung ist grundsätzlich in einer der nächsten Sitzungen durch Umlauf zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.</p> <p>(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p><b>§ 34</b> <b>Anerkennung der Niederschrift</b></p> <p><b>(1) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</b></p> <p><b>(2) Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Umlauf dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</b></p> <p><b>(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.</b></p> <p>- § 38 Abs. 2 GemO -</p>
<p><b><u>Begründung:</u></b> <b>zu Absatz 1: Eine Wochenfrist ist auf Grund der Größe der Gemeindeverwaltung nicht leistbar.</b></p>	<p><b><u>Begründung:</u></b> <b>zu Absatz 2 und 3: Klarstellung</b></p>

<p><i>zu Absatz 2: Die Veröffentlichung der Niederschrift im Internet nach der Unterzeichnung hat zur Folge, dass die Niederschrift frühestens nach einem Monat der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben werden kann.</i></p>	
<p><b>§ 34</b> <b>Einsichtnahme in die Niederschrift</b></p> <p>(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Mehrfertigungen und Ausdrücke von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder gefertigt noch ausgehändigt werden.</p> <p>(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.</p>	<p><b>§ 35</b> <b>Einsichtnahme in die Niederschrift</b></p> <p>(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Mehrfertigungen und Ausdrücke von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder gefertigt noch ausgehändigt werden.</p> <p>(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.</p> <p>- § 38 Abs. 2 GemO -</p>
<p><b>§ 35</b> <b>Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats</b></p> <p>(1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <p>a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen (§ 40 Abs. 3 GemO).</p> <p>b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.</p> <p>c) In die beratenden und beschließenden Ausschüsse können durch</p>	<p><b>§ 36</b> <b>Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats</b></p> <p>(3) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <p>a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.</p> <p>b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.</p> <p><b>c) In die beschließenden Ausschüsse können durch</b></p>

<p>den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.</p> <p>d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.</p> <p>e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.</p> <p>f) Wird ein beratender oder beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.</p>	<p><b>den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.</b></p> <p>d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.</p> <p>e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.</p> <p><b>f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.</b></p> <p>g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.</p> <p>- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -</p>
	<p><b><u>Begründung:</u></b> <b>zu Absatz 1 c) und f): Klarstellung</b></p>

<p><b>§ 36</b> <b>Personen- und Funktionsbezeichnungen</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	
<p><u><b>Begründung:</b></u> <i>Ist bereits vor § 1 geregelt.</i></p>	
<p><b>§ 37</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am <b>dd.mm.jjjj</b> in Kraft.</p>	<p><b>§ 37</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am <b>26. Februar 2020</b> in Kraft.</p>
<p><b>§ 38</b> <b>Außerkräftreten</b></p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 11. Januar 1995 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 38</b> <b>Außerkräftreten bisheriger Bestimmungen</b></p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 11. Januar 1995 außer Kraft.</p>
<p>Sölden, <b>dd.mm.jjjj</b> Markus Rees, Bürgermeister</p>	<p>Sölden, den 16.02.2020</p> <p>..... Markus Rees Bürgermeister</p>